

**Stellplatzsatzung
der Stadt Rheine
vom 10. November 2020**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Herstellungspflicht und Begriffe
- § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze
- § 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Abstellplätzen
- § 5 Ablösung
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 10. November 2020 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rheine. 2Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

(1) 1Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) 1Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. 2Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden; notwendige Abstellplätze auch innerhalb baulicher Anlagen.

(3) 1Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018. 2Die §§ 13 und 88 der Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

(1) 1Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) 1Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. 2Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) 1Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(4) ¹Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Abstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) ¹Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder der notwendigen Abstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

(6) Im Satzungsbereich der Stadt Rheine besteht nicht die Möglichkeit, notwendige Stellplätze durch Schaffung von zusätzlichen Abstellplätzen zu ersetzen.

(7) ¹Werden in einem Gebäude, das vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt war, Wohnungen durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(8) ¹Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann ausgesetzt werden, wenn Einstellplätze für eine Carsharing-Station bereitgestellt werden und mindestens 10 Stellplätze nachzuweisen sind. ²Beim Carsharing erfolgt die gemeinschaftliche Nutzung eines oder mehrerer Pkw auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung in Form eines kurzzeitigen Anmietens von Fahrzeugen. ³Unmittelbare Anschaffungs-, Versicherungs- und Betriebskosten fallen für die Nutzer nicht an. ⁴Die Nutzungskosten werden entsprechend einer Tarifstruktur abgerechnet. ⁵Als Betreiberin oder Betreiber ist nur ein von der Stadt Rheine anerkanntes Carsharing-Unternehmen zulässig. ⁶Die Reduzierung der notwendigen Stellplätze erfolgt stufenweise:

Stufe 1: ⁷Ein Carsharing-Stellplatz ersetzt drei von zehn nachzuweisenden Stellplätzen.

Stufe 2: ⁸Zwei Carsharing-Stellplätze ersetzen fünf von zehn nachzuweisenden Stellplätzen.

Stufe 3: ⁹Drei Carsharing-Stellplätze ersetzen sechs von zehn nachzuweisenden Stellplätzen.

Stufe 4: ¹⁰Ab 12 nachzuweisenden Stellplätzen gilt, dass maximal 50 % der nachzuweisenden Stellplätze durch Carsharingplätze ersetzt werden können. ¹¹Dabei ersetzt ein Carsharing-Stellplatz drei nachzuweisende Stellplätze.

¹²Die Aussetzung ist öffentlich-rechtlich per Baulast zu sichern. ¹³Sie ist zu widerrufen, wenn der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. ¹⁴In diesem Fall wird der in der Baulast festgelegte Ablösebetrag für die ausgesetzten notwendigen Stellplätze fällig.

(9) ¹Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann bei sehr guter oder guter ÖPNV-Anbindung prozentual reduziert werden. ²Eine sehr gute ÖPNV-Anbindung liegt vor, wenn eine Wegstrecke von ≤ 300 m, gemessen zwischen Gebäudeeingang des Bauvorhabens und dem Bus-/Bahnsteig „ZOB“ oder dem Gebäudezugang „Hauptbahnhof“ gewährleistet ist. ³Ein Bauvorhaben ist gut an den ÖPNV angebunden, wenn eine Wegstrecke von ≤ 600 m, gemessen zwischen Gebäudeeingang des Bauvorhabens und dem Bus-/Bahnsteig „ZOB“ bzw. dem Gebäudezugang „Hauptbahnhof“ gewährleistet ist, oder eine Wegstrecke von ≤ 300 m, gemessen zwischen Gebäudeeingang des Bauvorhabens und dem Bus-/Bahnsteig „Haltestelle Hues-Ecke“ bzw. dem Bus-/Bahnsteig „Bahnhof Mesum“ gewährleistet ist. ⁴Die Reduzierung beträgt bei:

- | | |
|-------------------------------|------|
| 1. sehr guter ÖPNV-Anbindung: | 30 % |
| 2. guter ÖPNV-Anbindung: | 15 % |

§Sie bezieht sich jeweils auf die rechnerisch notwendige, gemäß Absatz 5 aufzurundende, Stellplatzanzahl.

(10) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Abstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Rheine zu entscheiden.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Abstellplätzen

(1) Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

2Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Notwendige Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(4) Abstellplätze müssen:

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich und gut nutzbar sein.

(5) Bei Stellplatzanlagen ab 10 Stellplätzen sind auf dem Baugrundstück Bäume zu pflanzen.

2Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume richtet sich nach der Anzahl der zu schaffenden Stellplätze. 3Je weitere angefangene 6 Stellplätze ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen (10 Stellplätze ⇒ 1 Baum, 11 bis 16 Stellplätze ⇒ 2 Bäume, 17 bis 22 Stellplätze ⇒ 3 Bäume, 23 bis 28 Stellplätze ⇒ 4 Bäume usw.). 4Die Anpflanzungen sind zu gliedern. 5Für die nachzuweisenden Baumanpflanzungen in Stellplatzanlagen sind ausschließlich standortgerechte und stadtklimafeste Laubbaumarten und Sorten zu verwenden. 6Die zu pflanzenden Bäume müssen die Baumschulqualität Hochstamm, mindestens 3 x verpflanzt, Mindeststammumfang 18 bis 20 cm, mit Drahtballen aufweisen. 7Durch eine qualifizierte Unterhaltungspflege ist eine artgerechte und günstige Entwicklung der zu pflanzenden Bäume dauerhaft zu gewährleisten. 8Die gepflanzten Bäume sind vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen zu schützen. 9Umfangreiche Rückschnitte oder regelmäßig wiederkehrende Kappungen der Baumkronen sind zu unterlassen. 10Bei Ausfall von gepflanzten Bäumen müssen diese in der nächsten Pflanzsaison in gleicher Art, Anzahl und Qualität neu angepflanzt werden. 11Die Regelungen und Verbote der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine (A 67-02) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(6) 1Zufahrten zu den Grundstücken sind zu bündeln. 2Ist aus verkehrlicher Sicht – insbesondere in Bezug auf die Leichtigkeit oder Sicherheit des Verkehrs – eine Bündelung nicht nötig, kann darauf ausnahmsweise verzichtet werden.

(7) 1Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, siehe Anlage Nr. 1.1 der Richtzahltabelle, können zwei hintereinander angeordnete Stellplätze (sogenannter „gefangener“ Stellplatz) für den Stellplatznachweis angerechnet werden.

§ 5 Ablösung

1Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Rheine einen Geldbetrag nach Maßgabe der Ablösung der Stadt Rheine (A 63-01) in der jeweils geltenden Fassung zahlen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) 1Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 18 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) 1Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Rheine

Richtzahlen für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Kfz-Stpl.)	Anteil für Besucher (in v. H.)	Zahl der Abstellplätze (Fahrräder)	Anteil für Besucher (in v. H.)
-----	-------------	----------------------------------	--------------------------------	------------------------------------	--------------------------------

1 Wohngebäude und Wohnheime

1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,2 Stpl. je 150 m ² BGF * ¹⁾	-	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 4 je Wohneinheit	-
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,2 Stpl. je 100 m ² BGF * ¹⁾	-	3 Abstpl. je 100 m ² BGF * ¹⁾	-
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime, Kleinstwohnheime	1 Stpl. je 9 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	10	1 Abstpl. je 2 Betten	10
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 9 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	10	bei Pflegeheimen: 1 Abstpl. je 20 Betten, bei den anderen Nutzungen: 1 Abstpl. je 10 Betten jedoch mindestens 3 Abstpl.	10
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3,5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	10	1 Abstpl. je Bett	10
1.6	Wochenend- und Ferienheime/-wohnungen	1 Stpl. je Wohneinheit	-	2 Abstpl. je Wohneinheit	-
1.7	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohneinheit, jedoch mindestens 3 Stpl.	75	0,1 Abstpl. je Wohneinheit, jedoch mindestens 3 Abstpl.	75
1.8	Flüchtlingswohnheime	1 Stpl. je 25 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	-	1 Abstpl. je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Abstpl.	-
1.9	Obdachlosenunterkünfte	1 Stpl. je 25 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	-	1 Abstpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 3 Abstpl.	-
1.10	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	-	1 Abstpl. je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Abstpl.	-

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Kfz-Stpl.)	Anteil für Besucher (in v. H.)	Zahl der Abstellplätze (Fahrräder)	Anteil für Besucher (in v. H.)
-----	-------------	----------------------------------	--------------------------------	------------------------------------	--------------------------------

2 Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen

2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche * ²⁾	10	1 Abstpl. je 35 m ² Nutzfläche * ²⁾	10
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie o. Ä.)	1 Stpl. je 17 m ² Nutzfläche * ²⁾ , jedoch mindestens 3 Stpl.	75	1 Abstpl. je 25 m ² Nutzfläche * ²⁾ , jedoch mindestens 3 Abstpl.	75

3 Verkaufsstätten

3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche	75	1 Abstpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche	75	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsnutzfläche	75	1 Abstpl. je 150 m ² Verkaufsnutzfläche	75

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1	Versammlungsstätten (z. B. Kino, Theater etc.)	1 Stpl. je 7,5 Sitzplätze	90	1 Abstpl. je 25 Sitzplätze	90
4.2	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	90	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen mit überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	90	1 Abstpl. je 30 Sitzplätze	90

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Kfz-Stpl.)	Anteil für Besucher (in v. H.)	Zahl der Abstellplätze (Fahrräder)	Anteil für Besucher (in v. H.)
-----	-------------	----------------------------------	--------------------------------	------------------------------------	--------------------------------

5 Sportstätten

5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche * ³⁾ , zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche * ³⁾ , zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze	-
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche * ³⁾ , zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche * ³⁾ , zusätzlich 1 Abstpl. je 17,5 Besucherplätze	-
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche	-	1 Abstpl. je 100 m ² Grundstücksfläche	-
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-	1 Abstpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze	-
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	-	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	-
5.6	Fitnesscenter, Tanzstudios, Kampfsportschule, Flächen für Sport- und Gesundheitskurse etc.	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche * ³⁾	90	1 Abstpl. je 15 m ² Sportfläche * ³⁾	90
5.7	Tennisanlagen	1,5 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-	1,5 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze	-
5.8	Bootshäuser und Bootslicheplätze	1 Stpl. je 3,5 Boote	-	1 Abstpl. je 3,5 Boote	-
5.9	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	-	1 Abstpl. je Minigolfbahn	-
5.10	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	-	2 Abstpl. je Bahn	-
5.11	Squashanlagen	2 Stpl. je Court	-	1 Abstpl. je Court	-

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Kfz-Stpl.)	Anteil für Besucher (in v. H.)	Zahl der Abstellplätze (Fahrräder)	Anteil für Besucher (in v. H.)
-----	-------------	----------------------------------	--------------------------------	------------------------------------	--------------------------------

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 9 m ² Gastraum/Hauptnutzfläche, für die Fläche des Gastraums/der Hauptnutzfläche überschreitende Außengastronomiefläche zusätzl. 1 Stpl. je 9 m ² Außengastronomiefläche	75	1 Abstpl. je 9 m ² Gastraum/Hauptnutz- fläche, für die Fläche des Gastraums/der Hauptnutzfläche überschreitende Außengastronomiefläche zusätzl. 1 Abstpl. je 9 m ² Außengastronomiefläche	90
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75	1 Abstpl. je 11,5 Betten, jedoch mindestens 4 Abstpl. für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	25
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 6 m ² Gastraum/Hauptnutzfläche	90	1 Abstpl. je 6 m ² Gastraum/Hauptnutzfläche	90
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	25	1 Abstpl. je 7,5 Betten	25
6.5	Billardsalons, sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 22,5 m ² Gastraum/Hauptnutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	-	1 Abstpl. je 17,5 m ² Gastraum/Hauptnutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.	-
6.6	Spielhallen	1 Stpl. je Spielgerät, mindestens jedoch 3 Stpl.	-	1 Abstpl. je Spielgerät, mindestens jedoch 3 Abstpl.	-

7 Krankenanstalten

7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2,5 Betten, zusätzliche Stellplätze nach 2.2	50	1 Abstpl. je 15 Betten, zusätzliche Abstellplätze nach 2.2	20
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2	60	1 Abstpl. je 25 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2	20

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Kfz-Stpl.)	Anteil für Besucher (in v. H.)	Zahl der Abstellplätze (Fahrräder)	Anteil für Besucher (in v. H.)
-----	-------------	----------------------------------	--------------------------------	------------------------------------	--------------------------------

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 17,5 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	-	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl.	50
8.2	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stpl. je 25 Schüler	-	1 Abstpl. je 2 Schüler	10
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 7,5 Schüler über 18 Jahre	-	1 Abstpl. je 2 Schüler	10
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 12,5 Schüler	-	1 Abstpl. je 12,5 Schüler	10
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 6 Studierende	-	1 Abstpl. je 2 Studierende	20
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	-	1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze	20
8.7	Jugendzentren, Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	-	1 Abstpl. je 15 m ² Nutzfläche	90
8.8	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. Ä.	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 7,5 Schüler über 18 Jahre	-	1 Abstpl. je 5 Schüler	-
8.9	Musikschulen	1 Stpl. je Unterrichts-/Seminarraum, zusätzlich 1 Stpl. je 7,5 Schüler über 18 Jahre	-	1 Abstpl. je Unterrichts-/Seminarraum	-
8.10	Volkshochschulen, Schulen für Erwachsenenbildung, Lernhilfe-Institute u. Ä.	1 Stpl. je Unterrichts-/Seminarraum, zusätzlich 1 Stpl. Je 7,5 Schüler über 18 Jahre	-	3 Abstpl. je Unterrichts-/Seminarraum	-

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Kfz-Stpl.)	Anteil für Besucher (in v. H.)	Zahl der Abstellplätze (Fahrräder)	Anteil für Besucher (in v. H.)
-----	-------------	----------------------------------	--------------------------------	------------------------------------	--------------------------------

9 Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche * ²⁾ oder je 3 Beschäftigte* ⁴⁾	20	1 Abstpl. je 60 m ² Nutzfläche * ²⁾ oder je 3 Beschäftigte* ⁴⁾	10
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m ² Nutzfläche * ²⁾ oder je 3 Beschäftigte* ⁴⁾	10	1 Abstpl. je 85 m ² Nutzfläche * ²⁾ oder je 3 Beschäftigte* ⁴⁾	10
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 Abstpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens jedoch 3 Abstpl.	-
9.4	Tankstellen mit Verkaufsstätte	1,5 Stpl., mit Verkaufsstätte, zusätzlich Stellplätze nach 3.1	-	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte, zusätzlich Abstellplätze nach 3.1	-
9.5	Reifenhandelsbetriebe mit Montageständen	2 Stpl. je Montagestand	-	mindestens 3 Abstellplätze	-
9.6	Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschstraße	-	mindestens 3 Abstellplätze	-
9.7	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	-	mindestens 3 Abstellplätze	-
9.8	ambulante Pflegedienste, Kurierdienste u. Ä.	1 Stpl. je 3 Beschäftigte	-	mindestens 3 Abstellplätze	-
9.9	Betriebe mit Fuhrpark (Mietwagenfirmen u. Ä.)	1 Stpl. je Fahrzeug	-	mindestens 3 Abstellplätze	-

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Kfz-Stpl.)	Anteil für Besucher (in v. H.)	Zahl der Abstellplätze (Fahrräder)	Anteil für Besucher (in v. H.)
-----	-------------	----------------------------------	--------------------------------	------------------------------------	--------------------------------

10 Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-	1 Abstpl. je 7,5 Kleingärten	80
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.250 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	-	1 Abstpl. je 1.125 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang	-
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.	90	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl.	90
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl.	90	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl.	90
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche	80	1 Abstpl. je 112,5 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 Abstpl.	80
10.6	Beerdigungsinstitute mit Aufbahrungs- und Abschiedsräumen/-hallen	1 Stpl. je 12,5 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je Aufbahrungsraum; zusätzlich Stellplätze nach 9.1	-	mindestens 3 Abstellplätze	-

*1) Die Bruttogrundfläche (BGF) ermittelt sich gemäß DIN 277-1:2016-1.

"Zur BGF gehören die nutzbaren Netto-Raumflächen (NRF) und die Konstruktions-Grundflächen (KGF) aller Grundrissebenen eines Bauwerks."

Ausnahme:

In Tiefgaragen und Kellergeschossen sind nur die zu Wohnungen gehörenden Abstellräume bei der Ermittlung der BGF zu berücksichtigen. Alle weiteren Räume/Nutzungen (Stellplätze, Zufahrten zu TG, Technikräume etc.) bleiben bei der Ermittlung der BGF außer Betracht.

*2) Nicht zur Nutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen

*3) Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärraum, Umkleideräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen

*4) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Hinweise zur Ausgestaltung der Fahrradabstellplätze:

Die Grundfläche für den Standplatz eines Standardfahrrades beträgt:
mindestens 0,75 x 2,0 m (Lenkerbreite x Fahrradlänge)

Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern beträgt:

- bei paralleler Aufstellung mindestens 0,80 m
- bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m

Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradständern beträgt:

- bei rechtwinkliger Aufstellung mindestens 1,80 m
- bei Schrägaufstellung mindestens 1,30 m

Es wird empfohlen, Fahrradanhänger - die neben der Standsicherheit auch eine Anschliebmöglichkeit bieten - zu verwenden.